

Hinweise für Parteien und Wählergruppen zu den Aufstellungsversammlungen und zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 08. März 2026

I. Durchführung der Aufstellungsversammlungen

Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt. Dies bedeutet bei einem Wahltermin am 08. März 2026, dass bereits ab dem 01. Dezember 2024 Aufstellungsversammlungen durchgeführt werden können.

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung der Aufstellungsversammlungen sind insbesondere in Art. 29 GLKrWG, § 39 Abs. 4 GLKrWO und in Nr. 43 bis 46 GLKrWBek enthalten.

1. Ladung

Die Ladung zur Einberufung der Aufstellungsversammlung muss geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. Dabei sind die Teilnahmeberechtigten schriftlich entweder durch öffentliche Ankündigung oder einzeln zur Aufstellungsversammlung zu laden. Die Einzelheiten können die Parteien und die organisierten Wählergruppen in ihren Satzungen regeln. Nichtorganisierte Wählergruppen müssen stets öffentlich laden. Zu beachten sind in jedem Fall die Mindestanforderungen, wonach die Ladung spätestens am 3. Tag vor dem Versammlungstermin veröffentlicht oder zugegangen sein muss. Da eine fehlerhafte Ladung zur Zurückweisung des gesamten Wahlvorschlags führen kann, wird empfohlen, die Einzelheiten rechtzeitig vor dem Versammlungstermin mit dem zuständigen Wahlsachbearbeiter zu klären.

2. Vorsitz, Teilnehmer

Die Aufstellungsversammlung wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der durch einen Beschluss der Versammlung bestimmt wurde, soweit nicht eine spezielle Regelung in der Satzung des Wahlvorschlagsträgers vorgesehen ist. Der Versammlungsleiter muss im Wahlbezirk nicht wahlberechtigt sein. Sollte dies der Fall sein, kann er bei der Bewerberaufstellung nicht mit abstimmen.

Die Teilnehmer müssen (mit Ausnahme des Vorsitzenden) zum Zeitpunkt der Versammlung im Wahlbezirk das aktive Wahlrecht besitzen. Hierfür erforderlich ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG, dass die Person seit mindestens 2 Monaten (08. Januar 2026) im Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Eine Mindestteilnehmerzahl ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Aus Art. 29 Abs. 5 Satz 2 GLKrWG ergibt sich jedoch, dass an der Aufstellungsversammlung mindestens drei Personen (ein Leiter und zwei Wahlberechtigte) teilnehmen müssen. Sofern der Leiter kein Wahlrecht hat, müssen außer ihm mindestens drei wahlberechtigte Personen an den Abstimmungen zur Bewerberaufstellung teilnehmen. Dabei haben nur die teilnahmeberechtigten Personen das Stimmrecht.

3. Niederschrift

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek zu fertigen und vom Versammlungsleiter und zwei wahlberechtigten Teilnehmern zu unterschreiben.

Die Aufstellungsversammlung soll vom Versammlungsleiter in der in der Niederschrift aufgeführten Reihenfolge durchgeführt werden.

4. Anwesenheitsliste

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen in die sich die Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben. Dazu kann der Vordruck „Anwesenheitsliste zur Niederschrift“ verwendet werden.

Anhand dieser Anwesenheitsliste kann geprüft werden, ob bei der Aufstellungsversammlung tatsächlich nur Teilnehmer anwesend waren, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt waren. Förmliche Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht sollen jedoch nicht gefordert werden. Im Zweifelsfall ist das Wahlrecht mit den Gemeinden in geeigneter Weise abzuklären.

II. Wählbarkeit

Gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 39 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG ist das Mindestalter für die Wählbarkeit das vollendete 18. Lebensjahr.

1. Wählbarkeit zum Gemeinderat und Kreistag

Für das passive Wahlrecht gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG genügt es, wenn Bewerberinnen und Bewerber seit 3 Monaten (08. Dezember 2025) mit einer Nebenwohnung im Wahlkreis angemeldet sind. Maßgeblich sind hier ebenso wie im Hinblick auf Art. 1 Abs. 4 GLKrWG (Weg- und Zuzug) die Eintragungen im Melderegister.

Maßgeblich ist nicht der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern das Innehaben einer Wohnung bzw. der gewöhnliche Aufenthalt.

Da Mehrfachbewerbungen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am gleichen Tag stattfinden, gem. Art. 25 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG ausgeschlossen sind, haben sich die Bewerberinnen und Bewerber mit der Anlage 11a zu Nr. 4 GLKrWBek bei der Aufstellungsversammlung entsprechend zu erklären.

2. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und Landrätin oder Landrat

2.1. Höchstalter

Durch die Aufhebung des Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG entfällt die Höchstaltersgrenze für das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters sowie für das Amt der Landrätin und des Landrats.

2.2. Wohnsitz

a) Berufsmäßige erste Bürgermeisterin/erster Bürgermeister bzw. Landrätin/Landrat

Für die Wählbarkeit der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin, des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats ist es nicht erforderlich, dass im Wahlkreis seit mindestens drei Monaten eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht. Auch Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bayerns oder auch außerhalb Deutschlands können durch Wahlvorschlagsträger aufgestellt werden.

b) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG reicht es für das passive Wahlrecht der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus, eine Nebenwohnung in der Gemeinde seit mindestens 3 Monaten (08. Dezember 2025) innezuhaben. Im Hinblick auf Mehrfachbewerbungen ist auch hier eine Erklärung durch Anlage 11a zu Nr. 47 GLKrWBek erforderlich.

2.3. Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters

Aufgrund der Neufassung des Art. 34 Abs. 2 GO sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in kreisfreien Gemeinden, Großen Kreisstädten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern stets berufsmäßig tätig.

In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO kraft Gesetzes berufsmäßig tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie ehrenamtlich tätig seien sollen.

Für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2.500 sind sie nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 GO kraft Gesetzes ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßig tätig seien sollen.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

1. Frühester Zeitpunkt

Wahlvorschläge können erst eingereicht werden, wenn die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht wurde. Dies erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter frühestens am 89. Tag (09. Dezember 2025) und spätestens am 73. Tag (25. Dezember 2025) vor der Wahl (§§ 34, 35 GLKrWO).

2. Spätester Zeitpunkt

Der späteste Zeitpunkt zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag) um 18.00 Uhr (Art. 31 Satz 1 GLKrWG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs.

3. Verwendung der Vordrucke

Die Wahlvorschläge eines Wahlvorschlagsträgers müssen für jede Wahl auf getrennten, vollständig ausgefüllten Formblättern eingereicht werden. Es sind für jeden dieser Wahlvorschläge gesondert Beauftragte und deren Stellvertretung zu bestellen, sowie die erforderlichen Unterschriften auf dem Wahlvorschlag zu leisten.

Im Einzelnen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat sowie für die Wahl des Kreistags sind die Vordrucke nach Anlage 8 GLKrWBek mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.

Für den Wahlvorschlag zur Wahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats sind die Vordrucke nach Anlage 9 GLKrWBek mit den entsprechenden Anlagen zu verwenden.

4. Unterschriften auf dem Wahlvorschlag

Gem. Art. 25 Abs. 1 GLKrWG muss jeder Wahlvorschlag von 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 48. Tag (19. Januar 2026) vor dem Wahltag wahlberechtigt sind und keine sich bewerbenden Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. Die Regelung in Art. 25 Abs. 1. Satz 2 GLKrWG, wonach jede Person nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf, gilt nur für dieselbe Wahl.

Das bedeutet, dass jemand sowohl einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl als auch für die Gemeinderatswahl unterzeichnen darf, nicht jedoch Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger für die Bürgermeisterwahl (Nr. 40 GLKrWBek).

5. Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

5.1. Reihenfolge

Bei der Reihenfolge sind zunächst dreifach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber vor den zweifach genannten und den übrigen sich bewerbenden Personen anzugeben.

5.2.

a) Geburtsname

Angaben zum Geburtsnamen sind nur dann aufzunehmen, wenn die Angabe auf dem Stimmzettel von der Bewerberin oder dem Bewerber ausdrücklich gewünscht wird und die Namensänderung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

b) Vorname

Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Dieser kann auch abgekürzt werden, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist.

5.3. Beruf

Als Beruf darf bei Berufstätigen grundsätzlich nur der tatsächlich ausgeübt, sonst z.B. bei Arbeitslosen oder nicht mehr berufstätigen Personen kann auch der zuletzt ausgeübte Beruf angegeben werden. Rentner können den Zusatz „i.R.“ angeben. Es darf nur **ein** Beruf angegeben werden; der Zusatz „selbständig“ kann angebracht werden. Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine Berufsangabe, nicht dagegen die Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“.

Zur Orientierung zu Berufsbezeichnungen kann das Berufs- und Tätigkeitsverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden.

5.4. Angabe von Ämtern

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen.

Ein kommunales Ehrenamt ist durch die unentgeltliche, auf Grundlage einer Beauftragung durch ein Gemeinde- oder Kreisorgan basierende Ausübung von Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde oder des Landkreises charakterisiert.

Zu den kommunalen Ehrenämtern gehören insbesondere die Bezeichnungen ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin und ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin und stellvertretender Landrat, Kreisrätin und Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin und Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin und stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin und Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags

Nicht dazu gehören z.B. die Bezeichnungen „Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreisbäuerin“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Ausländerbeauftragter“, „Betriebsratsvorsitzender“, „Vorsitzender der Feuerwehr“, „Vorstandsmitglied eines Vereins“ und ähnliche Bezeichnungen.

5.5. Angabe eines Gemeindeteils

Der amtliche Name des Gemeindeteils kann angegeben werden, wenn er in den Stimmzettel aufgenommen werden soll.

6. Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzleute

6.1. Aufnahme in den Wahlvorschlag (Anlage 11a zu Nr. 47 GLKrWBek)

Jede sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Außerdem muss die sich bewerbende Person erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

6.2. Bescheinigung über die Wählbarkeit (Anlage 12 zu Nr. 47 GLKrWBek)

Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss für die sich bewerbende Person, die im Wahlkreis keine Wohnung hat, eine Bescheinigung über ihre Wählbarkeit enthalten. Die Bescheinigung wird von der Gemeinde ausgestellt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss. Das Gleiche gilt für einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat.

Bei **Gemeindewahlen** ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nur für eine Bewerbung um das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters erforderlich. Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die sich bewerbende Person ihre Wohnung im Wahlkreis (in der Gemeinde) hat.

Hat die sich bewerbende Person nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde, ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nicht vorgesehen;

Hat die sich bewerbende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde, ist eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet, erforderlich. Die sich bewerbende Person hat in diesem Fall die Wählbarkeitsvoraussetzungen nachzuweisen.

Bei **Landkreiswahlen** ist immer eine Bescheinigung über die Wählbarkeit erforderlich. Wenn eine sich bewerbende Person sowohl Haupt- als auch Nebenwohnsitz im Landkreis hat, kann die Bescheinigung von einer der beiden Wohnsitzgemeinden ausgestellt werden.

Bei sich bewerbenden Personen ohne Wohnung ist für die Ausstellung die Gemeinde zuständig, in der sich der gewöhnliche Aufenthalt befindet.

6.3. Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit (Anlage 12 zu Nr. 47 GLKrWBek)

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters muss von einer Person, die sich nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung enthalten, dass die sich bewerbende Person nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Bei **Landkreiswahlen** ist die Bescheinigung **immer** erforderlich.

Die Bescheinigung darf für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal für eine sich bewerbende Person ausgestellt werden.

Sofern die Bescheinigung von einer Hauptwohnsitzgemeinde außerhalb Bayerns ausgestellt ist, hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die sich bewerbende Person weitere Nebenwohnungen in Bayern hat. Mit diesen Gemeinden ist dann abzuklären, ob dort ggf. eine weitere Kandidatur erfolgt.

7. Unterstützungsunterschriften

Sofern nach Maßgabe des Art. 27 GLKrWG Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern Unterstützungsunterschriften benötigen, beginnt die Frist für die Eintragung am Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags und endet am 48. Tag (19. Januar 2026) vor dem Wahltag um 12.00 Uhr. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften ist in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG festgelegt. In Art. 28 GLKrWG, § 36-38 GLKrWO und Nr. 42 GLKrWBek sind weitere Einzelheiten über die Eintragung in Unterstützungslisten und der Eintragungsausschluss von Personen geregelt.